



DR. WALTER CREPAZ
NOTAIO / NOTAR

Die Aufgaben des italienischen Notars bei der Gründung einer deutschen Tochtergesellschaft in Italien

DR. WALTER CREPAZ

NOTAR UND PRÄSIDENT DER NOTARIATSKAMMER BOZEN

Beschluss in Deutschland

Die Eröffnung einer Zweitniederlassung in Italien (= apertura di una sede secondaria in Italia) einer ausländischen Gesellschaft muss vom jeweiligen Organ (Verwaltungsorgan oder Gesellschafterbeschluss) genehmigt werden: in der Regel handelt es sich dabei um einen Gesellschafterbeschluss, es kann jedoch auch ein Beschluss des Verwaltungsorgans/Geschäftsführers sein (diese Tatsache ist anhand des Statutes der ausländischen Gesellschaft zu überprüfen).

Inhalt des Beschlusses

Dieser Beschluss muss zwingend vorsehen:

- die formelle Entscheidung der Eröffnung der Zweitniederlassung;
- die Angabe der Ortschaft;
- die Angabe der Adresse;
- die Ernennung des Vorstehers der Zweitniederlassung (= il preposto alla sede secondaria) mit Angabe der zustehenden Befugnisse; ev. Benennung der Person, welche die Hinterlegung des Beschlusses (und sonstige Aufgaben) in Italien durchführen soll.

Hinterlegungsurkunde in Italien

Eine vom deutschen Notar beglaubigte Abschrift (für Deutschland gehe ich davon aus, dass keine Apostille notwendig ist) muss, im Sinne des Art. 106 der Notariatsordnung (Gesetz 16.02.1913 Nr. 89) in den Urkunden eines italienischen Notars hinterlegt werden; die Hinterlegung erfolgt mittels einer notariellen Urkunde, welche vom Geschäftsführer bzw. einer von ihm delegierten Person unterzeichnet wird.

Generell schreibt genannter Art. 106 vor, dass alle im Ausland beurkundeten oder beglaubigten Akte bei einem Notar oder beim zuständigen Notariatsarchiv hinterlegt werden müssen, bevor sie in Italien in Umgang gehen; je nach Urkunde, müssen dann der Notar/das Notariatsarchiv die Handlungen vornehmen, welche das Gesetz für die hinterlegte Akte vorsieht (Registrierungen, Eintragungen, Benachrichtigungen, usw.).

Übersetzung

Die hinterlegte Urkunde muss mit einer beeidigten Übersetzung versehen sein, es sei denn, dass sie bei einem in Südtirol ansässigen Notar hinterlegt wird (gemäß D.P.R. 15. Juli 1988 Nr. 574 gilt in Südtirol die deutsche und die italienische Sprache als Amtssprache).

Amtsmeldungen durch den Notar

Der Notar, der die Hinterlegungsurde verfasst hat und somit den ausländischen Beschluss aufgenommen hat muss:

- innerhalb 30 Tagen die Hinterlegungsurkunde bei der Agentur der Einnahmen (Registeramt) registrieren und die anfallenden Gebühren einzahlen (Achtung: der Notar haftet persönlich für die fristgemäße Einzahlung der Gebühren, die somit im Voraus vom Notar errechnet und ihm überwiesen werden müssen);
- innerhalb 15 Tagen bei der zuständigen Handelskammer (der Provinz der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung eingetragen werden muss) den Beschluss hinterlegen und im Handelsregister eintragen; der Notar haftet dafür, dass der Beschluss nach ital. Recht rechtmäßig ist; die Eintragung erwirkt die Eröffnung der Zweigniederlassung und gleichzeitig muss auch der Vorsteher ernannt werden (Befugnisse, ital. Steuernummer der Gesellschaft, des Geschäftsführers/Vorsteher).

Notwendige Unterlagen zur Eintragung im Handelsregister

Gründungsurkunde der ausländischen Gesellschaft mit diesbezüglichen Anlagen (mit Übersetzung ins Italienische);

Delegierung zur Hinterlegung;

Identifizierungskodex EUID (EU Richtlinie 2012/17 sowie Min.Dekret zum Zwecke der Identifizierung der im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaften um das europäische System der Interkonnektion zwischen den Handelsregistern voranzutreiben);

Auszug aus dem Handelsregister wo der Sitz, die Eintragsnummer und das zuständige Handelsregister ersichtlich ist (am besten, dieses Dokument in die Hinterlegungsurkunde aufnehmen);

Weiters muss eine Mehrwertsteuerposition für die Gesellschaft eröffnet werden; in diesem Sinne ist es ratsam, vorab auch einen Steuerberater in Italien zu ernennen.

Art. 2508 ital. ZGB

(Ausländische Gesellschaften mit einer Zweigniederlassung im Inland)

Die im Ausland gegründeten Gesellschaften, die im Inland eine oder mehrere Zweigniederlassungen mit ständiger Vertretung errichten, unterstehen für jede dieser Niederlassungen den Bestimmungen der italienischen Gesetze über die öffentliche Bekanntmachung der Rechtshandlungen der Gesellschaft.

Sie haben weiters nach denselben Bestimmungen den Zunamen, den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt jener Personen öffentlich bekanntzumachen, die sie im Inland ständig vertreten, wobei auch die ihnen zustehenden Befugnisse anzugeben sind.

Den Dritten, die mit der Zweigniederlassung Geschäfte getätigt haben, kann nicht entgegengehalten werden, dass die gemäß den vorhergehenden Absätzen öffentlich bekanntgemachten Rechtshandlungen nicht mit jenen übereinstimmen, die im Staate, in welchem sich der Hauptsitz befindet, öffentlich bekanntgemacht worden sind.

Die im Ausland gegründeten Gesellschaften unterstehen außerdem hinsichtlich ihrer Zweigniederlassungen den Bestimmungen, die den Betrieb des Unternehmens regeln oder die das Unternehmen von der Beachtung besonderer Bedingungen abhängig machen.

In den Urkunden und im Schriftverkehr der Zweigniederlassungen von im Ausland gegründeten Gesellschaften müssen die in Artikel 2250 verlangten Angaben enthalten sein; außerdem müssen das Handelsregisteramt, bei dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, und die Eintragsnummer angegeben werden.

Art. 2508 bis ital. ZGB

(Registrierung und Löschung von Zweitstellen einer Gesellschaft die dem Gesetz eines Staates der europäischen Union unterliegt)

Die Gründungsurkunde der Zweitstelle sowie die Benennungsurkunde ihrer Vertreter werden bei einem italienischen Notar hinterlegt und dies zum Zwecke der Eintragung im Handelsregister; die Hinterlegung erfolgt im Sinne der Artt. 47-bis, 47-ter und 52-bis der Notariatsordnung (Ges. 16.02.1913 Nr. 89) auch mittels Videokonferenz gemäß EU Richtlinie 2019/1151 vom 20.06.2019.

Die zu hinterlegenden Dokumente sind in informatischen Duplikate oder informatischen Abschriften, welche vom zuständigen Handelsregister im Sinne der Ges. Verord. 7 März 2005 Nr. 82 erlassen sind, enthalten: die Herkunft aus dem Handelsregister und die Konformität zu den Eingetragenen Urkunden muss erklärt werden.

Der Notar kann die physische Präsenz der Parteien verlangen, falls er Zweifel über ihre persönlichen Identität hat bzw. Falls Zweifel über die Handlungsfähigkeit und Vertretungsbefugnis bestehen.

Falls die Eintragung der Zweigstelle nicht innerhalb 10 Tagen ab Antrag erfolgen kann, muss das Amt des Handelsregister die Gründe der Verpätung mitteilen.

Die Ämter der Handelsregister der Mitgliedsstaaten kommunizierte untereinander im Sinne des Art. 22 der EU Richtlinie 2017/1132 und teilen sich die Änderungen bestimmter Daten mit.

Lokale Niederlassung, Zweigstelle, neues Unternehmen

Unterscheidung zwischen:

- einer örtlichen/lokalen Niederlassung eines ausländischen Unternehmens;
- einer Zweigstelle mit einer festen Niederlassung in Italien;
- der Gründung eines neuen Unternehmens in Italien.

Lokale Niederlassung eines ausländischen Unternehmens

Zusammenfassung der Unterschiede:

- hat eine reine Werbefunktion, die eigentlich nur eine Vorbereitungsmaßnahme für die Eröffnung einer Filiale darstellt;
- operativ (kann das Unternehmen nicht gegenüber Dritten vertreten! d.h. kann keine Auslandsgeschäfte in Italien tätigen)
- hat keine eigenständige Rechtspersönlichkeit in Italien (die Verantwortung liegt bei der ausländischen Muttergesellschaft);
- verfügt über kein Mindestanfangskapital.

Zweitniederlassung

stellt eine Erweiterung der ausländischen Muttergesellschaft dar:

sie übt ihre Geschäftstätigkeit im italienischen Staatsgebiet mit voller Vertretungsbefugnis der Gesellschaft gegenüber Dritten aus:

Besitzt keine Rechtspersönlichkeit in Italien (die Verantwortung liegt bei der ausländischen Muttergesellschaft);

IRES Besteuerung von ausländischen Einkünften in Italien und getrennte Buchführung.

Neues Unternehmen in Italien

neue Geschäftsfunktionen auf und für den italienischen Markt;

hat in Italien Rechtspersönlichkeit – sie haftet für alle Verbindlichkeiten, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben, je nach gewählter Gesellschaftsform;

Unmöglichkeit den ausländischen Verlust zu konsolidieren;

Kosten für Unternehmen – und Unternehmensführung/Governance.

Geldwäsche

Der Notar ist laut Gesetz verpflichtet, die ihm zugesandten Dokumentation zu überprüfen, um steuerliche Hinterziehungen und Terrorismus zu bekämpfen.

Dabei sind ausschlaggebend:

- der Tätigkeitsbereich (Finanz, Immobilier, Photovoltaik, usw.);
- die Zusammensetzung des Verwaltungsorgans;
- die Größenordnung der Operation (wirkt sich auf den Risikofaktor aus);
- das Territorium (in welchen Regionen Italiens werden Profite getätigt).

Insbesondere muss dabei der effektive Geschäftsinhaber ermittelt werden.

90% der Meldungen in Italien, welche von den Freiberuflern getätigt werden, werden durch Notare durchgeführt und das entspricht auf ca. 2,7 Mrd Euro geschätzte Rechtsgeschäfte.

Europaweit ist die Geldwäsche ein Thema seit den frühen `90 Jahren. In der Zwischenzeit gab es dazu mehrere EU-Richtlinien: die vierte EU-Richtlinie 2015/849 und fünfte EU-Richtlinie 2018/843 beschäftigen sich mit dem Datenaustausch der durchgeführten Meldungen der verdächtigen Rechtsgeschäfte: diese müssen laut vierter EU-Richtlinie „automatische weitergeleitet werden“, insofern sie Eu-Grenzüberschreitende Aspekte beinhalten (sog. segnalazioni operazioni sospette "*cross-border*"- Meldungen).

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit

